

Senatsverwaltung für Arbeit,  
Integration und Frauen  
- II D -

Berlin, den 4. März 2016  
Tel.: 9028 (928) - 1481  
E-Mail: margrit.zauner@senaif.berlin.de

An den

Vorsitzenden des Hauptausschusses

2699

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei – G Sen –

### **Evaluation der Jugendberufsagentur Berlin**

Einzelplan 09 Senatsverwaltung für Arbeit, Integration und Frauen

Kapitel: 0940 - Arbeit und berufliche Bildung

Titel: 540 10 - Dienstleistungen

Rote Nummern: 2272 / 2272A

Ansatz des abgelaufenen Haushaltsjahres:	4.765.000,00 €
Ansatz des laufenden Haushaltsjahres:	6.237.000,00 €
Ansatz des kommenden Haushaltsjahres:	6.282.000,00 €
Verfügungsbeschränkung:	-
Aktuelles Ist (Stand 12.02.2016)	487.599,29 €

Gemäß der Verwaltungsvorschrift zur Transparenz bei der Vergabe von Aufträgen zu Gutachten- und Beratungsdienstleistungen vom 14.05.2013 sind alle Senatsverwaltungen aufgefordert, den Hauptausschuss rechtzeitig vor Ausschreibung von Gutachten- und Beratungsdienstleistungsaufträgen mit einem Auftragswert von mehr als 10.000 Euro zu unterrichten und zu begründen, warum die zu leistende Arbeit nicht von Dienststellen des Landes Berlin erledigt werden kann.

Hierzu wird berichtet:

Es wird gebeten, von der beabsichtigten Vergabe eines Auftrages zur Evaluation der Jugendberufsagentur Berlin Kenntnis zu nehmen. Die Evaluation dient der Erfolgskontrolle der in 2015 neu eingerichteten Jugendberufsagentur (JBA).

Der Senat hat mit Datum 26.03.2015 dem Abgeordnetenhaus einen Bericht zur Umsetzbarkeit der Einrichtung der Jugendberufsagentur Berlin vorgelegt, um für Jugendliche und junge Erwachsene einen besseren Übergang von der Schule in die Arbeitswelt zu gewährleisten.

Die Jugendberufsagentur Berlin (JBA) ist eine von Jobcentern, den Agenturen für Arbeit, und dem Land Berlin (mit den für Bildung, Jugend und Arbeit zuständigen Senatsverwaltungen sowie den Jugendämtern/Bezirksämtern) getragenes Arbeitsbünd-

nis mit jeweils einer gemeinsam getragenen Anlauf- und Beratungsstelle in jedem Bezirk, in der Jugendliche und junge Erwachsene auf ihrem Weg gemeinsam und umfassend beraten, unterstützt und bei Bedarf eng begleitet werden (Beratung und Hilfestellung aus einer Hand). Auch bei Abbruch oder vorübergehenden Krisen und Schwierigkeiten bei der erfolgreichen Bewältigung der Qualifizierungsanforderungen ist für junge Menschen die JBA Berlin Anlaufstelle, um möglichst schnell eine Anschluss- oder Unterstützungsoption zu finden.

Übergreifendes Ziel der Jugendberufsagentur Berlin ist es, jeden Berliner Jugendlichen oder jungen Erwachsenen, der in der Regel das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, zu einem erfolgreichen Berufsabschluss zu führen, indem

- er/sie umfassend und ggf. aufsuchend beraten wird,
- seine/ihre Zielperspektiven geklärt werden,
- ihm/ihr ein realistisches Qualifizierungsangebot unterbreitet wird,
- flankierende Maßnahmen gebündelt werden,
- er/sie bis zum erfolgreichen Ausbildungsabschluss oder im Einzelfall einer nachhaltigen Beschäftigungsaufnahme unter Einbeziehung aller zur Verfügung stehenden Instrumente begleitet wird, wenn es erforderlich ist.

Die landesweite „Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Rahmen der Jugendberufsagentur Berlin“ (siehe Anlage 1) wurde zwischenzeitlich von den Vereinbarungspartnern unterzeichnet. Sie enthält die landesweit geltende Definition zur Zielgruppe der JBA Berlin, die landesweit einzuhaltenden Mindeststandards für das Leistungsangebot der JBA Berlin an ihren jeweiligen Standorten sowie die Gestaltung der strategischen und operativen Steuerung der JBA Berlin einschließlich der Regelungen zum landesweiten Berichtswesen.

Im dortigen § 14 ist eine durch die für Arbeit zuständige Verwaltung zu beauftragende Evaluation vorgesehen. Das Evaluationsdesign wurde entsprechend der Vereinbarung am 7. September 2015 in der Sitzung des Landesbeirates der Jugendberufsagentur Berlin zustimmend zur Kenntnis genommen. Die erforderlichen Mittel sind im Einzelplan 09 für den Doppelhaushalt 2016/2017 veranschlagt.

Die JBA Berlin verfolgt folgende Ziele (Erfolgsfaktoren), die mit einer höheren Transparenz zwischen den Vereinbarungspartnern, einer gemeinsamen Prozesssteuerung, dem Datenaustausch und der gemeinsamen Maßnahmeplanung der Akteure erreicht werden sollen:

- Vermeidung von Mehrfachberatungen in verschiedenen Institutionen, Steigerung der Übergangsquote nach Abschluss der allgemein bildenden Schule sowie der Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt (Sonderpädagogische Förderzentren/Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt) in Ausbildung,
- Gewährleistung einer abgestimmten Angebotssteuerung im Bereich der Berufsausbildungsvorbereitung und der subsidiären Ausbildung, die den Fachkräftebedarf in der Region besser berücksichtigt,
- Verkürzung der Verweildauer im sogenannten Übergangssystem,
- Vermeidung von Förderlücken oder Doppelförderungen,
- Vermeidung von momentan sehr kostenintensiven Fehlplatzierungen im Übergangssystem mit hohen Abbruchquoten in den entsprechenden Angeboten,

- Bündelung, Fokussierung und besseres Ineinandergreifen der angebotenen Qualifizierungsmaßnahmen.

Durch die Berufs- und Studienorientierung-Teams an den Schulen wird gewährleistet, dass jeder Jugendliche mit einer konkreten Empfehlung für einen Anschluss in der beruflichen Welt – basierend auf der reflektierten Auswertung seiner Berufs- und Studienorientierungserfahrungen – in die gymnasiale Oberstufe, in die duale Ausbildung, landesrechtlich geregelte Ausbildung oder zielbewusst in ein Angebot des zukünftigen Übergangssystems sowie Angeboten der beruflichen Rehabilitation wechselt.

Die Jugendberufsagentur Berlin speist alle Informationen über offene Ausbildungsplätze, spezifische Fachkräftebedarfe durch engen Abstimmungskontakt mit Verbänden, Kammern und Sozialpartnern unmittelbar in das Netzwerk der Beratungsakteure und in die Prozesse der Berufs- und Studienorientierung ein. Diese Angebote werden in dem Beratungs- und Unterstützungsprozess für die Jugendlichen transparent und zugänglich gemacht.

Die Bündnispartner agieren im Rahmen der Jugendberufsagentur Berlin auf der lokalen schulischen, der regionalen Ebene in den Bezirken sowie der Landesebene nach einheitlichen Standards. Die Jugendberufsagentur Berlin soll in den regionalen Standorten zugleich Ort eines gebündelten Leistungsangebotes sowie Teil des Systems einer engen Abstimmung zwischen den Bündnispartnern auf allen Ebenen sein.

Am 15.10.2015 wurden die ersten vier regionalen Anlaufstellen – in Tempelhof-Schöneberg, Marzahn-Hellersdorf, Spandau und Friedrichshain-Kreuzberg eröffnet. Bis Dezember 2016 wird die Einrichtung in allen zwölf Bezirken erfolgt sein.

### **Kurzbeschreibung des zu vergebenden Auftrags**

Zur Unterstützung der Koordinierung soll die Jugendberufsagentur Berlin mit ihren 12 Standorten begleitend extern evaluiert werden.

Grundlage ist § 14 der Landeskooperationsvereinbarung vom 17.12.2014 zur Zusammenarbeit im Rahmen der Jugendberufsagentur:

- (1) Zur Unterstützung der strategischen Steuerung Lenkung/Koordinierung wird die Jugendberufsagentur begleitend evaluiert.
- (2) Mit der Evaluation wird die Zielstellung der Jugendberufsagentur sowie die in dem Bericht des Senats an das Abgeordnetenhaus beschriebenen und in dieser Vereinbarung geregelten Aufbau- und Ablauforganisation sowie die Ressourcenausstattung untersucht.
- (3) Die Evaluation soll dabei insbesondere untersuchen, bei welchem Partner in welchem Umfang Synergieeffekte durch die Zusammenarbeit entstehen. Sie soll Wege zur Generierung weiterer Synergieeffekte aufzeigen.
- (4) Die für Arbeit zuständige Senatsverwaltung wird dem Landesbeirat im zweiten Quartal ein Evaluationsdesign zur fachlichen Prüfung vorlegen. Unter Berücksichtigung des fachlichen Prüfergebnisses wird die für Arbeit zuständige Senatsverwaltung über die Beauftragung eines geeigneten Institutes (leistungsträger) entscheiden. Die hierfür erforderlichen Ressourcen werden von den beteiligten Vereinbarungspartnern auf Seiten des Landes Berlin getragen. Für die Evaluation eingebrachte Sach- und Personalkosten werden entsprechend auf

den Finanzierungsanteil angerechnet. Die entsprechende Beteiligung der für Arbeit, Bildung und Jugend zuständigen Senatsverwaltungen und der Bezirke stehen unter dem Vorbehalt der Mittelzuweisung durch das Abgeordnetenhaus.

- (5) Evaluationsergebnisse werden zum 31.12.2016, 31.12.2018 sowie zum 31.05.2020 vorgelegt.

Ziel der Evaluation ist die Betrachtung der Arbeitsabläufe zur Leistungserbringung für die Zielgruppe im Übergang Schule bis zu einem erfolgreichen Berufsabschluss mit dem Ziel der Optimierung.

Im Rahmen der Begleitforschung sollen die zieladäquate Umsetzung geprüft werden und Optimierungsressourcen zurückgemeldet werden.

Das Evaluationsdesign wurde in der Sitzung des Landesbeirats der Jugendberufsagentur am 07.09.2015 beschlossen.

Danach sind folgende Eckpunkte der Evaluation festgelegt worden:

1. Feststellung des Umsetzungsumfangs und –formen des Gesamtkonzeptes der JBA mit Ausweis der Besonderheiten in den 12 regionalen Standorten
2. Analyse der spezifischen Wirkungen der JBA basierend auf den Erfolgsfaktoren
3. Systematische Wirkungsanalyse für den Verbleib der Zielgruppe im Qualifizierungsverlauf
4. Verzahnung der Prozesse der Berufs- und Studienorientierung mit dem System der JBA
5. Analyse der Ressourcenausstattung
6. Wahrnehmung des Unterstützungsangebotes durch Jugendliche und Eltern – qualitative Verbesserung des Beratungsangebotes

Dabei sollen folgende Fragestellungen (gruppenspezifisch [insbesondere Geschlecht; Schulart]) auf Grundlage der Daten zum 31.12.2016 im Verhältnis zu den entsprechenden Daten aus Vorjahren (insbesondere 2015) untersucht werden:

- Veränderung der Einmündungsquote der von der JBA betreuten Jugendlichen in Ausbildung bzw. Beschäftigung,
- Veränderung der Abbruchquoten in der ungeforderten, geförderten und schulischen Ausbildung,
- Veränderung der Eingliederungsquote in sozialversicherungspflichtige Beschäftigung nach Berufsabschluss in einer geförderten Ausbildung,
- Veränderung der Anzahl der Jugendlichen, die sich aus dem Bezug von Transferleistungen lösen konnten,
- Veränderung der Anzahl der Jugendlichen mit Behinderungen sowie der Anzahl der Jugendlichen insgesamt, die Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben benötigen
- Veränderung der Dauer zwischen dem Verlassen der Schule und der Aufnahme einer Ausbildung oder eines Studiums
- Bewertung des Übergangssystems Schule/Beruf
- Aussagen über die Leistungsfähigkeit des Gesamtsystems inkl. ggf. erforderlichen Abbaus von Doppelstrukturen

In diesem Zusammenhang sollen auch folgende Indikatoren (gruppenspezifisch) erhoben werden:

1. Entwicklung der Jugendarbeitslosenquote
2. Anteil der Jugendlichen ohne Berufsabschluss
3. Anteil der Jugendlichen, die direkt in die duale Ausbildung einmünden,
4. Verweildauer im Übergangssystem
5. Anzahl erfolgter Um-/Mehrfachplatzierungen im Übergangssystem
6. Zufriedenheit der Kunden (Jugendliche, Eltern, Kammern, Wirtschafts- und Sozialpartner)
7. Anteil der Jugendlichen mit Inanspruchnahme kommunaler Leistungen (Bildung und Teilhabe (16a SGB III))
8. Anzahl der Jugendlichen, die aufsuchend beraten werden
9. Anzahl der Jugendlichen, die flankierende Maßnahmen in Anspruch nehmen

Die Evaluation kann nicht mit landeseigenem Personal durchgeführt werden, da hier fachlich eine Evaluation durch eine externe wissenschaftliche Institution erforderlich und dieses von allen Partnern der JBA Berlin gewünscht ist.

Die jährlichen Ausgaben für die Evaluation werden auf rund 50.000 Euro geschätzt. Entsprechende Ausgaben sind beim Kapitel 0940, Titel 54010, lfd. Nr. 5 –Expertisen – im HPL 2016/2017 veranschlagt.

Der Vertrag soll über eine Laufzeit von 3 Jahren mit einer Verlängerungsoption bis 2020 geschlossen werden.

Dilek Kolat  
Senatorin für Arbeit,  
Integration und Frauen



# Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Rahmen der Jugendberufsagentur Berlin

zwischen

1. dem Land Berlin, vertreten durch die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft, die Senatsverwaltung für Arbeit, Integration und Frauen und die Bezirke, vertreten durch die Bezirksämter, diese wiederum vertreten durch die jeweiligen Bezirksbürgermeister/innen
2. der Bundesagentur für Arbeit, vertreten durch die Regionaldirektion Berlin-Brandenburg,

nachfolgend Vereinbarungspartner genannt.

## Präambel

Die Partner vereinbaren, bei der Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben zur beruflichen und sozialen Integration junger Menschen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen im Rahmen der Jugendberufsagentur Berlin zusammenzuarbeiten.

Grundlage für die Zusammenarbeit ist die gesetzliche Verpflichtung, wie sie sich für das Land Berlin mit seinen Bezirken als Träger der öffentlichen Jugendhilfe aus § 81 SGB VIII, als Schulträgerin aus §§ 5 und 5a Berliner Schulgesetz, für die Bundesagentur für Arbeit aus den § 9 und § 367 Absatz 3 SGB III und für die Jobcenter/gE aus § 18 SGB II ergibt.

Bündnispartner in der Jugendberufsagentur Berlin sind die Regionaldirektion Berlin-Brandenburg, die Agenturen für Arbeit Berlin-Nord, Berlin-Süd und Berlin-Mitte, die Jobcenter, die für Arbeit, Bildung und Jugend zuständigen Senatsverwaltungen sowie die zwölf Berliner Bezirksämter. Weitere Bündnispartner in der Jugendberufsagentur Berlin sind die Wirtschafts- und Sozialpartner vertreten durch UVB und DGB, die nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) bzw. der Handwerksordnung (HwO) zuständigen Stellen vertreten durch die Industrie- und Handelskammer Berlin (IHK), die Handwerkskammer Berlin (HWK) und darüber hinaus der Landesausschuss für Berufliche Bildung (LAB) und der Landesjugendhilfeausschuss (LJHA).

Die Bündnispartner agieren im Rahmen der Jugendberufsagentur Berlin auf der lokalen schulischen, der regionalen Ebene in den Bezirken sowie der Landesebene nach einheitlichen Standards. Die Jugendberufsagentur Berlin soll in den regionalen Standorten zugleich Ort eines gebündelten Leistungsangebotes sowie Teil des Systems einer engen Abstimmung zwischen den Bündnispartnern auf allen Ebenen sein.

Die vorliegende Kooperationsvereinbarung regelt die Zusammenarbeit der Bündnispartner auf Landesebene im Rahmen der Aufgaben der Jugendberufsagentur. Unter Einhaltung der in dieser Vereinbarung beschriebenen, landesweit geltenden Regelungen und aller Landesprogramme, wie BerlinArbeit — Gemeinsames Rahmen-Arbeitsmarktprogramm, das Berliner Landeskonzept für Berufs- und Studienorientierung sowie unter Berücksichtigung bezirklicher Besonderheiten werden die Kooperationsvereinbarungen auf der regionalen Ebene abgeschlossen durch die für Arbeit, Bildung und Jugend zuständigen Senatsverwaltungen und dem zuständigen Bezirksamt, der zuständigen Agentur für Arbeit und dem zuständigen Jobcenter.



# Teil 1

## 1. Abschnitt: Grundlagen

### § 1 Zielgruppe und Aufgabe der Jugendberufsagentur Berlin

- (1) Zielgruppe der Jugendberufsagentur Berlin sind alle jungen Menschen, die in der Regel das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, am Übergang von der Schule in das Berufsleben stehen und ihren Wohnsitz in Berlin haben. Diese Phase des Übergangs ist mit Erzielen eines erfolgreichen Berufsabschlusses beendet.  
Bei jungen Menschen mit Behinderung gilt insbesondere der Inklusionsgedanke im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention.
- (2) Aufgabe der Jugendberufsagentur Berlin ist es, die Zielgruppe zu erfassen, zu beraten und ihr Unterstützung bei der beruflichen Orientierung zukommen zu lassen, damit sie erfolgreich in eine Ausbildung oder ein Studium übergehen. Übergreifendes Ziel der Jugendberufsagentur Berlin ist es, jeden Jugendlichen oder jungen Erwachsenen zu einem Berufsabschluss zu führen, indem er/sie umfassend und ggf. aufsuchend beraten wird, seine/ihre Zielperspektiven geklärt werden, ihm/ihr ein realistisches Qualifizierungsangebot unterbreitet wird, flankierende Maßnahmen gebündelt werden, der/die Jugendliche bis zum erfolgreichen Ausbildungsabschluss oder im Einzelfall einer nachhaltigen Beschäftigungsaufnahme unter Einbeziehung aller zur Verfügung stehenden Instrumente begleitet wird, wenn es erforderlich ist.
- (3) Entscheidungen über erforderliche Unterstützungsmaßnahmen werden immer in gemeinsamen Fallbesprechungen der im Standort zusammenarbeitenden Expertinnen und Experten aus der Agentur für Arbeit, dem Jobcenter, der Schule und der Jugendhilfe getroffen. Jugendliche, die dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen und die für sich ausschließen, eine Ausbildung oder ein Studium aufzunehmen oder bei denen in der Fallbesprechung gemeinsam festgestellt wird, dass zunächst die Vermittlung in Arbeit oder die intensive Betreuung im „Fallmanagement“ die richtige Unterstützungsstrategie ist, werden von den Spezialistinnen und Spezialisten in der Agentur für Arbeit oder dem Jobcenter weiter betreut. Die gemeinsam getroffene Entscheidung wird regelmäßig überprüft.
- (4) Die gesetzlichen Aufgaben und Regelungen der Partner bleiben hiervon unberührt.

### § 2 Gegenstand und Rechtsform der Jugendberufsagentur Berlin

- (1) Die Vereinbarungspartner errichten eine Jugendberufsagentur Berlin, um ihre in dem regionalen Standort der Jugendberufsagentur Berlin zu erbringenden Leistungen zur beruflichen und sozialen Integration entsprechend § 5 dieser Vereinbarung unter einem Dach anzubieten und diese mit den Leistungen der anderen Partner abzustimmen.
- (2) Die Verantwortung der Vereinbarungspartner für die rechtmäßige und zweckmäßige Erbringung ihrer Leistungen bleibt hiervon unberührt.



Die Jugendberufsagentur Berlin selbst besitzt keine eigene Rechtsfähigkeit. Im Verhältnis zu den sie aufsuchenden jungen Menschen der unter § 1 dieser Vereinbarung definierten Zielgruppe bestehen Rechtsbeziehungen jeweils zu der/den leistungserbringende/n Stelle/n.

### **§ 3 Gemeinschaftliche Aufgaben der Jugendberufsagentur Berlin auf Landesebene und regionaler Ebene**

- (1) Neben den gesetzlichen Aufgaben der Vereinbarungspartner, die diese im Rahmen der Jugendberufsagentur Berlin in eigener Verantwortung erbringen, nehmen die Bündnispartner folgende Aufgaben auf der Landesebene wahr:
- Entwicklung eines gemeinsamen Zielbildes auf Basis der Aufgaben der Jugendberufsagentur Berlin und ihrer regionalen Standorte,
  - Darstellung der Jugendberufsagentur Berlin gegenüber jungen Menschen und der Öffentlichkeit mit einem gemeinsamen Erscheinungsbild unter Wahrung der eigenen Identität der Partner und Bereitstellung von Informationen zur Jugendberufsagentur Berlin auf einer gemeinsamen Plattform,
  - Koordinierung und Abstimmung von Aktivitäten und Maßnahmen des Landes und der Agenturen für Arbeit zur Berufs- und Studienorientierung, zur Förderung der Berufsausbildungsvorbereitung und der Berufsausbildung und Absicherung des Ausbildungs- und Maßnahmenerfolges unter Berücksichtigung der jeweiligen gesetzlichen Regelungen und Budgetverantwortung sowie regionaler Bedarfe,
  - Die Medienarbeit erfolgt für den eigenen Verantwortungsbereich durch den jeweiligen Vereinbarungspartner, Medienarbeit zum gesamten Leistungsangebot der JBA Berlin ist mit allen Vereinbarungspartnern abzustimmen,
  - Zusammenführung der Auswertungen der beteiligten Bündnispartner zum Zwecke des Berichtswesens für die Jugendberufsagentur Berlin und ihrer regionalen Standorte gemäß § 13 und § 14 dieser Vereinbarung unter Berücksichtigung des jeweiligen gesetzlichen Auftrags und der damit verbundenen Ziele und Kennzahlen.
- (2) Nachfolgende Aufgaben nehmen die Vereinbarungspartner bzw. deren Vertreterinnen und Vertreter auf regionaler Ebene in gemeinschaftlicher Verantwortung wahr und legen das nähere Verfahren in den regionalen Kooperationsvereinbarungen fest:
- Aufbau des Geschäftsbetriebes und Sicherung der Koordination des unter § 5 beschriebenen Leistungsangebotes der Bündnispartner in den regionalen Standorten im Regelbetrieb,
  - Koordinierung und Abstimmung von regionalen Aktivitäten und Maßnahmen zur Berufs- und Studienorientierung, zur Förderung der Berufsausbildungsvorbereitung und der Berufsausbildung und Absicherung des Ausbildungs- und Maßnahmenerfolges unter Berücksichtigung der jeweiligen gesetzlichen Regelungen und Budgetverantwortung sowie der landesweiten Maßnahmeplanung,
  - Untereinander abgestimmte Fortbildungen und Schulungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den regionalen Standorten zu Themen der Zusammenarbeit, Schnittstellenarbeit oder Änderungen, die die Partner ebenfalls betreffen,

- Durchführung von Gesprächen zur Abstimmung der konkret zu gewährenden Leistungen mit einem individuellen Förder- und Unterstützungsplan nach Maßgabe des § 17 dieser Vereinbarung,
- Entwicklung und Umsetzung eines gemeinsamen Konzepts zur aufsuchenden Beratung gemäß §§ 9 und 20 dieser Vereinbarung.

#### **§ 4 Die Standorte der Jugendberufsagentur Berlin**

- (1) Die Partner bieten ihre Leistungen in bis zu 12 regionalen Standorten der Jugendberufsagentur Berlin an.
- (2) Die regionalen Standorte verteilen sich dabei auf das Land Berlin wie folgt:
  - ein Standort für den Bezirk Friedrichshain-Kreuzberg,
  - ein Standort für den Bezirk Neukölln,
  - ein Standort für den Bezirk Tempelhof-Schöneberg,
  - ein Standort für den Bezirk Marzahn-Hellersdorf,
  - ein Standort für den Bezirk Reinickendorf,
  - ein Standort für den Bezirk Pankow,
  - ein Standort für den Bezirk Treptow-Köpenick,
  - ein Standort für den Bezirk Steglitz-Zehlendorf,
  - ein Standort für den Bezirk Charlottenburg-Wilmersdorf,
  - ein Standort für den Bezirk Spandau,
  - ein Standort für den Bezirk Mitte,
  - ein Standort für den Bezirk Lichtenberg.

Gegebenenfalls können Standorte organisatorisch zusammengefasst werden. Dies bedarf der Zustimmung des Landesbeirats.

- (3) Die Standorte tragen die Bezeichnung „Jugendberufsagentur Berlin Standort-(Name des Bezirks/der Bezirke bei organisatorischer Zusammenfassung).“
- (4) Die gemeinsamen Aufgaben auf der Landesebene werden zusätzlich zur Bezeichnung der Partner unter der gemeinsamen Bezeichnung „Jugendberufsagentur Berlin“ erbracht. Die gemeinsamen Aufgaben auf der regionalen Ebene werden zusätzlich zur Bezeichnung der Partner unter der gemeinsamen Bezeichnung „Jugendberufsagentur Berlin Standort —XX“ erbracht.
- (5) Die regionalen Standorte werden durch gesonderte Vereinbarungen (Regionale Kooperationsvereinbarungen) begründet.

#### **§ 5 Leistungen in den regionalen Standorten für die Zielgruppe der Jugendberufsagentur Berlin**

- (1) Die Agenturen für Arbeit Berlin Nord, Berlin Süd und Berlin Mitte bieten die in den Agenturen für Arbeit zu erbringenden Eingliederungs- und Beratungsleistungen der aktiven Arbeitsförderung nach dem SGB III für die Gruppe junger Menschen im Sinne von § 1 dieser Vereinbarung in den regionalen Standorten der Jugendberufsagentur Berlin an.



- (2) Die Jobcenter/gE bieten die in den Jobcentern zu erbringenden Eingliederungs- und Beratungsleistungen nach § 16 ff. SGB II für die Gruppe junger Menschen im Sinne von § 1 dieser Vereinbarung in den regionalen Standorten der Jugendberufsagentur Berlin an.
- (3) Die Bezirksamter bieten die beratenden unterstützenden sozialintegrativen Leistungen nach § 16 a SGB II, insbesondere Erstberatungen, für die Gruppe junger Menschen im Sinne von § 1 dieser Vereinbarung in den regionalen Standorten der Jugendberufsagentur Berlin an.
- (4) Die Bezirksamter bieten Leistungen der individuellen Förderung und Beratung nach dem SGB VIII für die Gruppe junger Menschen im Sinne von § 1 dieser Vereinbarung in den regionalen Standorten durch Beraterinnen und Berater für die Jugendhilfe an.
- (5) Die für Bildung zuständige Senatsverwaltung bietet in den regionalen Standorten berufliche Orientierung und Beratung in Fragen schulischer Ausbildungs- und Weiterqualifizierungsmöglichkeiten sowie Beratung von jungen Menschen, deren Schullaufbahn noch nicht beendet und bei denen ein Beratungsbedarf zu schulischen Entwicklungsmöglichkeiten vorhanden ist, an.

### **§ 6 Personaleinsatz in den regionalen Standorten**

- (1) Die Agenturen für Arbeit, die Jobcenter, die Bezirksamter und die für Bildung und Jugend zuständigen Senatsverwaltungen stellen durch den Einsatz personeller Ressourcen ihr jeweiliges Beratungs- und Leistungsangebot in den regionalen Standorten sicher und entscheiden jeweils über Organisation und Aufgabenerledigung unter Berücksichtigung der Regelungen in dieser Kooperationsvereinbarung.
- (2) Die jeweiligen dienst-, personal- und arbeitsrechtlichen Befugnisse sowie die geltenden Vorschriften für die Beschäftigungsververtretung werden von der Kooperationsvereinbarung nicht berührt.
- (3) Das Nähere wird in den jeweiligen Vereinbarungen zur Gründung der regionalen Standorte geregelt.

## **2. Abschnitt: Steuerung der Jugendberufsagentur Berlin**

### **§ 7 Ebenen und Gremien**

- (1) Die Koordinierung der Jugendberufsagentur Berlin und ihrer regionalen Standorte erfolgt durch einen organisationsübergreifenden Beirat auf Landesebene und die regionalen Koordinierungsausschüsse.
- (2) Der Landesbeirat und die regionalen Koordinierungsausschüsse werden durch eine Netzwerkstelle unterstützt. Die Netzwerkstelle setzt dabei Aufträge des Landesbeirates und der regionalen Koordinierungsausschüsse um und koordiniert die Zusammenarbeit mit weiteren Gremien wie dem Landesausschuss für Berufsbildung (LAB), dem Beirat der Regionaldirektion Berlin-Brandenburg und der Sonderkommission „Ausbildungsplatzsituation und Fachkräfteentwicklung“ beim Regierenden Bürgermeister (SoKo).



## **§ 8 Landesbeirat der Jugendberufsagentur Berlin**

- (1) Im Landesbeirat der Jugendberufsagentur werden Grundsatzfragen der Ausbildungsmarktentwicklung beraten und wird Transparenz über die in den jeweiligen Bereichen der Vereinbarungspartner geplanten Programme für die unter § 1 definierten Zielgruppe auf Landesebene mit dem Ziel hergestellt, Vorschläge zur Optimierung des Zusammenwirkens zu erarbeiten. Eine Abstimmung über die Umsetzung der Vorschläge findet zwischen den Verantwortlichen statt und wird entsprechend der jeweils geltenden Regelungen für ihren Zuständigkeitsbereich getroffen. Die Wirtschafts- und Sozialpartner stellen ihre eigenen Anstrengungen für die Ausgleichsprozesse auf dem Ausbildungsmarkt dar.
- (2) Der Landesbeirat erörtert und bewertet hinsichtlich der Ziele und Aufgaben der JBA Berlin jährlich:
  - die grundsätzliche Ausrichtung der geförderten Berufs- und Studienorientierung, die qualitative und quantitative Dimension der Instrumente und Angebote der berufsvorbereitenden und berufsqualifizierenden Maßnahmen und Bildungsgänge aller beteiligten Bündnispartner und deren Wirksamkeit unter Berücksichtigung der Entwicklung auf dem Ausbildungs- und Arbeitsmarkt gemäß § 12 dieser Vereinbarung,
  - die Ressourcenausstattung der regionalen Standorte der Jugendberufsagentur Berlin durch die Vereinbarungspartner,
  - das grundsätzliche Verfahren der Zusammenarbeit von Berufs- und Studienorientierung der Schule mit den Bündnispartnern in der Jugendberufsagentur Berlin auf der Ebene des Landes und der regionalen Standorte.
- (3) Der Landesbeirat stellt Einvernehmen unter seinen Mitgliedern her über:
  - wesentliche Änderungen der in dem Bericht des Senats an das Abgeordnetenhaus beschriebenen und in dieser Vereinbarung geregelten Aufbau- und Ablauforganisation (gemäß § 18) der Jugendberufsagentur Berlin,
  - die Änderung oder Anpassung der Ziele und Aufgaben der Jugendberufsagentur Berlin,
  - die Aufgaben der Netzwerkstelle im Prozess der Zusammenarbeit der Bündnispartner.
- (4) Entscheidungen, die die Umsetzung der Ergebnisse der Beratung im Landesbeirat betreffen, werden von den Mitgliedern des Landesbeirates eigenverantwortlich und entsprechend der jeweils geltenden Regelungen für ihren Zuständigkeitsbereich getroffen.
- (5) Der Landesbeirat bewertet den Erfolg der Arbeit der Jugendberufsagentur Berlin unter anderem auf Basis entsprechender Berichte der regionalen Koordinierungsausschüsse. Der Landesbeirat wird zu diesem Zweck von den regionalen Koordinierungsausschüssen mindestens zwei Mal jährlich über die Umsetzung der Aufgaben der Jugendberufsagentur sowie über die Zielerreichung anhand der Kennzahlen und davon einmal in Form eines Berichts informiert.
- (6) Mitglieder des Landesbeirats sind die für Arbeit, Bildung und Jugend zuständigen Senatsverwaltungen, die Senatsverwaltung für Finanzen, die Regionaldirektion Berlin-Brandenburg der Bundesagentur für Arbeit, die Wirtschafts- und Sozialpartner vertreten durch UVB und DGB, die nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) bzw. der Handwerksordnung (HwO) zuständigen Stellen vertreten durch die IHK Berlin, die HWK Berlin sowie der Landesausschuss für Berufliche Bildung (LAB), der Landesjugendhilfeausschuss (LJHA) und die Vertreterinnen und Vertreter von bis zu vier Bezirken des Landes Berlin.



- ) Die im Landesbeirat vertretenen Bezirke werden durch den Rat der Bürgermeister jeweils zum Ende des Kalenderjahres für das Folgejahr bestimmt.
- (8) Der Vorsitz und die Geschäftsführung im Landesbeirat wechseln jährlich zwischen der Regionaldirektion Berlin-Brandenburg der Bundesagentur für Arbeit und dem Land Berlin, vertreten durch die für Arbeit, Bildung und Jugend zuständigen Senatsverwaltungen, beginnend mit dem Land Berlin. Die Geschäftsführung umfasst die Sitzungseinladung sowie die Zusammenstellung der Tagesordnung, zu der alle Mitglieder des Landesbeirats Themen anmelden können.
- (9) Der Landesbeirat tritt mindestens zweimal jährlich zusammen.
- (10) Das Ergebnis der Beratung im Landesbeirat wird in einem Protokoll festgehalten. Beschlüsse des Landesbeirats werden einstimmig gefasst. Für die Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit von allen Mitgliedern des Landesbeirates notwendig. Mitglieder können sich vertreten lassen und zu diesem Zweck nachrichtlich ihre Stimme übertragen.
- (11) Der Landesbeirat übermittelt seine Protokolle an die Koordinierungsausschüsse.
- (12) Näheres wird in der Geschäftsordnung zum Landesbeirat geregelt.

**§ 8a Zusammenarbeit des Landesbeirates, des Landesausschusses für Berufsbildung (LAB), der Sonderkommission „Ausbildungsplatzsituation und Fachkräfteentwicklung“ beim Regierenden Bürgermeister (SoKo) und dem Beirat der Regionaldirektion Berlin-Brandenburg der Bundesagentur für Arbeit**

- (1) Der Landesbeirat wird dem LAB, der gemäß §§ 82 ff. Berufsbildungsgesetz die Landesregierung in Fragen der Berufsbildung berät, der SoKo, die gemäß Senatsbeschluss vom Februar 1991 für die Bereitstellung eines ausreichenden Angebots betrieblicher Ausbildungsplätze sorgt sowie Maßnahmen zur Fachkräfteentwicklung und -sicherung in Berlin berät, und dem Beirat der Regionaldirektion Berlin-Brandenburg der Bundesagentur für Arbeit regelmäßig über die Jugendberufsagentur in Berlin berichten.
- (2) Der LAB und die SoKo können bei Bedarf Mitglieder des Landesbeirates zu ihren Sitzungen einladen.
- (3) Der LAB und die SoKo können Empfehlungen zur Umsetzung der Jugendberufsagentur an den Landesbeirat richten.

**§ 9 Regionale Koordinierungsausschüsse**

- (1) Die Aufgabe der Koordinierung der Jugendberufsagentur Berlin auf regionaler Ebene erfolgt jeweils in einem Koordinierungsausschuss. Über den Koordinierungsausschuss wird die Erledigung der unter § 3 benannten gemeinschaftlich zu erbringenden Aufgaben durch die Bündnispartner im Bereich der zugehörigen regionalen Standorte sichergestellt.
- (2) Für gemeinsame Themen sollen die Koordinierungsausschüsse bezirksübergreifend analog der drei Agenturbezirke zusammentreten.

(3) Jeder Koordinierungsausschuss hat folgende Mitglieder:

- die zuständige Agentur für Arbeit und die zugehörigen Jobcenter/gE entsenden jeweils eine Vertreterin oder einen Vertreter;
- die für Bildung zuständige Senatsverwaltung entsendet jeweils eine Vertreterin oder einen Vertreter;
- die für Arbeit zuständige Senatsverwaltung entsendet jeweils eine Vertreterin oder einen Vertreter aus dem Zuständigkeitsbereich der Arbeitsmarkt- und Berufsbildungspolitik;
- das zuständige Bezirksamt entsendet eine Vertreterin oder einen Vertreter.

Vertreterinnen oder Vertreter der im Landesbeirat der Jugendberufsagentur Berlin vertretenen weiteren Bündnispartner können als Gäste an den Sitzungen eines Koordinierungsausschusses teilnehmen. Der Koordinierungsausschuss kann weitere Gäste einladen.

(4) Die Mitglieder des Koordinierungsausschusses beraten insbesondere über:

- Koordinierung und Abstimmung der regionalen Aktivitäten und Maßnahmen zur Berufs- und Studienorientierung, zur Förderung der Berufsausbildungsvorbereitung und der Berufsausbildung und Absicherung des Ausbildungs- und Maßnahmenenerfolges gemäß § 12 dieser Vereinbarung und die weiteren Leistungen, die gemäß § 5 dieser Vereinbarung in den regionalen Standorten erbracht werden,
- Änderungen der Bestandteile der Kooperationsvereinbarungen auf der regionalen Ebene der Vereinbarungspartner zur Sicherung der Standorte,
- die Ergebnisse der regionalen Standorte der Jugendberufsagentur Berlin,
- die Verfahrensregelung bei Maßnahmenzuweisungen von Jugendlichen zwischen den zugehörigen regionalen Standorten,
- das gemeinsame Fortbildungskonzept für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den zugehörigen regionalen Standorten und dessen Umsetzung,
- die gemeinsamen Aktivitäten in der Öffentlichkeitsarbeit für den Bereich der zugehörigen regionalen Standorte.

(5) Die Koordinierungsausschüsse berücksichtigen die Ergebnisse der Beratung im Landesbeirat nach § 8 dieser Vereinbarung bei der Aufgabe der Koordinierung der regionalen Standorte der Jugendberufsagentur Berlin.

(6) Die Koordinierungsausschüsse informieren den Landesbeirat mindestens zwei Mal jährlich über die Umsetzung der Aufgaben der Jugendberufsagentur sowie über die Zielerreichung anhand definierter Kennzahlen.

(7) Die Koordinierungsausschüsse beschließen ein unter den Partnern vor Ort abgestimmtes Konzept zur aufsuchenden Aktivierung/Beratung unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen, sowie unter Einbeziehung der gültigen Programme und Angebote des Landes Berlin und Dritter.

(8) Die Koordinierungsausschüsse sind im Rahmen der Aufgabe der Koordinierung der regionalen Standorte verpflichtet, die zielgruppenorientierten Angebote Dritter einzubeziehen.



- (9) Das Ergebnis der Beratung im Koordinierungsausschuss wird in einem Protokoll festgehalten. Beschlüsse des Koordinierungsausschusses werden einstimmig gefasst. Dabei können Entscheidungen für alle vier Standorte der Jugendberufsagentur Berlin, der im Entscheidungsbereich des Koordinierungsausschusses liegenden Bezirke gemäß Abs. 2 übergreifend getroffen werden. Bei Entscheidungen, die nur einzelne Standorte der JBA Berlin betreffen, besitzen die Vertreterinnen und Vertreter der nichtbetroffenen Bezirke und Jobcenter kein Vetorecht.
- (10) Ressourcenentscheidungen zur Umsetzung der Beschlüsse des Koordinierungsausschusses werden von den Mitgliedern des Koordinierungsausschusses eigenverantwortlich und entsprechend der jeweils geltenden Regelungen für ihren Zuständigkeitsbereich getroffen.
- (11) Angelegenheiten von landesweiter Bedeutung in der Zusammenarbeit werden dem Landesbeirat zur Beratung vorgelegt.
- (12) Vorsitz und Geschäftsführung im Koordinierungsausschuss wechseln jährlich zwischen der zuständigen Agentur für Arbeit und den beteiligten Bezirken, beginnend mit der Agentur für Arbeit. Der Koordinierungsausschuss tagt mindestens zwei Mal im Jahr. Die Geschäftsführung umfasst die Sitzungseinladung sowie die Zusammenstellung der Tagesordnung, zu der alle Mitglieder Themen anmelden können.
- (13) Näheres wird in einer Geschäftsordnung geregelt.

## **§ 10 Netzwerkstelle**

- (1) Die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft richtet eine Netzwerkstelle ein und stellt diese in den Dienst der Jugendberufsagentur Berlin. Die Netzwerkstelle setzt Aufträge des Landesbeirates und der regionalen Koordinierungsausschüsse um.
- (2) Die Netzwerkstelle übernimmt für die regionale und die Landesebene als Servicestelle insbesondere die folgenden Aufgaben:
  - Geschäftsstellenfunktion für den Landesbeirat,
  - Koordination und Vorbereitung der Sitzungstermine des Landesbeirates,
  - Aufbereitung und Bereitstellung der Daten für die Bündnispartner (Datenmanagement) zum landesweiten und bezirklichen Maßnahmeangebot für den Landesbeirat und die regionalen Koordinierungsausschüsse, mit dem Ziel der Herstellung von Kohärenz des Maßnahmeangebotes,
  - Jahrgängsweise Erhebung der Schülerdaten sowie Erfassung der realisierten Anschlüsse (Verbleiberhebung) in den Bildungsgängen der beruflichen Schulen und der dualen Ausbildung, der BvB und der EQ (Berufsschulpflichtmonitoring) über das Elektronische Anmelde- und Leitsystem (EALS),
  - Erfassung der Abbrecherinnen und Abbrecher von Bildungsmaßnahmen im schulischen Bereich,
  - Zusammenfassung der Verbleibdaten für die regelmäßige Berichterstattung,
  - Zusammenführung der jeweiligen Kennzahlen der Bündnispartner gemäß § 13 dieser Vereinbarung,



- Aufbereitung und Koordination der gemeinsamen landesweiten Aktivitäten in der Öffentlichkeitsarbeit,
- Geschäftsstelle der Planungsgruppe gemäß § 11 der Vereinbarung,
- Aufgabendefinition, Koordination und Einsatzplanung für die Berater/innen der beruflichen Schulen in den regionalen Standorten,
- Qualifizierungsangebote für die Koordinator/innen der Studien- und Berufsorientierung an den ISS und Gemeinschaftsschulen im Bereich Übergang Schule Beruf und den Berater/innen für die beruflichen Schulen in dem regionalen Standort der JBA Berlin,
- Unterstützung u.a. der regionalen Standorte bei der aufsuchenden Beratung und Begleitung „verloren“ gegangener Jugendlicher bzw. junger Erwachsener zum Zweck der Sicherstellung der Unterstützung von Abbruch betroffener Jugendlicher,
- Sicherstellung des Datenflusses zwischen Schulen und Netzwerkstelle,
- Rückmeldung der Ergebnisse (Verbleib) an die abgebenden Schulen über das EALS,
- Unterstützung von Schülerinnen und Schülern, von den allgemeinbildenden und beruflichen Schulen beim Übergang in Angebote der beruflichen Schulen,
- Administration und Pflege einer Informationsplattform einschließlich Internetpräsenz.

### **§ 11 Landesweite Planungsgruppe**

- (1) Die Koordination der Maßnahmeplanungen gemäß § 12 wird durch eine Planungsgruppe wahrgenommen. Die Planungsgruppe bereitet die Abstimmung der Maßnahmeplanung für die Koordinierungsausschüsse vor. Die Netzwerkstelle stattet die Planungsgruppe mit den erforderlichen Informationen aus.
- (2) Die Planungsgruppe setzt sich aus jeweils einer Vertreterin oder einem Vertreter der Regionaldirektion Berlin-Brandenburg, der für Bildung und Jugend zuständigen Senatsverwaltungen, der für Arbeit zuständigen Senatsverwaltung aus dem Zuständigkeitsbereich der Arbeitsmarkt- und Berufsbildungspolitik und den Bezirken zusammen.
- (3) Die Vereinbarungspartner erarbeiten unter Federführung der für Bildung zuständigen Senatsverwaltung ein gemeinsames Konzept für den Prozess der Maßnahmeplanung sowie ein Berichtsformat und legen dies dem Landesbeirat im zweiten Quartal 2015 zur Beratung vor. Die Wirkungen werden erstmals im Rahmen der Evaluation gemäß § 14 bis Ende 2018 untersucht.
- (4) Die Geschäftsstelle der Planungsgruppe wird durch die Netzwerkstelle wahrgenommen.

### **§ 12 Gemeinsame Planung von Maßnahmen und Förderangeboten**

- (1) Bei der Planung und Abstimmung von Aktivitäten und Maßnahmen nach § 9 Absatz 4, erster Anstrich und § 11 berücksichtigen die beteiligten Bündnispartner die innere und äußere Kohärenz.
- (2) Zur Sicherstellung der inneren Kohärenz ist jede Maßnahmeart unter den Gesichtspunkten des fallgenauen Zugang, fallbezogener Maßnahmeeinhalte sowie der mit der Maßnahmeart verbundenen Anschlussperspektiven zu überprüfen und das Maßnahmesetting gegebenenfalls anzupassen.



- (3) Zur Sicherstellung der äußeren Kohärenz ist das Gesamtangebot der Maßnahmen, ihre jeweilige Dimension und ihr Gefüge zu anderen Maßnahmen mit dem Ziel zu überprüfen, Angebotslücken und Doppelförderungen zu vermeiden. Hierzu gehören unter anderem die Erfassung der quantitativen und qualitativen Förderbedarfe.

### **§ 13 Gemeinsames Berichtswesen**

- (1) Der Landesbeirat organisiert ein gemeinsames Berichtswesen, das auf dem Berichtswesen der Verantwortungsbereiche der einzelnen Partner aufsetzt.
- (2) Der Landesbeirat entwickelt hierfür gemeinsam ein Kennzahlensystem auf der Basis ihrer jeweils vorhandenen Auswertungsmöglichkeiten kontinuierlich weiter und stimmt sich zum Rhythmus der Berichterstellung ab.
- (3) Die Auswertungen der Bündnispartner werden von der Netzwerkstelle zu einem Bericht für die Jugendberufsagentur Berlin auf der Ebene des Landes und der regionalen Standorte zusammengeführt und dem Landesbeirat sowie den Koordinierungsausschüssen zur Kenntnis gegeben. Die Bündnispartner sind hierzu bereit, die aggregierten Ausgangsdaten aus den bestehenden, eigenen Ziel- bzw. Kennzahlensystemen und allgemeinen Daten zur Bestandsaufnahme offenzulegen.

### **§ 14 Evaluation zur Koordinierung der Jugendberufsagentur durch das Land Berlin**

- (1) Zur Unterstützung der Koordinierung wird die Jugendberufsagentur begleitend evaluiert.
- (2) Mit der Evaluation wird die Zielstellung der Jugendberufsagentur sowie die in dem Bericht des Senats an das Abgeordnetenhaus (Drs. 17/0798 und 17/2043) beschriebenen und in diesem Vertrag geregelten Aufbau- und Ablauforganisation sowie die Ressourcenausstattung untersucht.
- (3) Die Evaluation soll dabei insbesondere untersuchen, bei welchem Partner in welchem Umfang Synergieeffekte durch die Zusammenarbeit entstehen. Sie soll Wege zur Generierung weiterer Synergieeffekte aufzeigen.
- (4) Die für Arbeit zuständige Senatsverwaltung wird dem Landesbeirat im zweiten Quartal 2015 ein Evaluationsdesign zur fachlichen Prüfung vorlegen. Unter Berücksichtigung des fachlichen Prüfergebnisses wird die für Arbeit zuständige Senatsverwaltung danach die erforderlichen Schritte für die Beauftragung eines geeigneten Instituts (Leistungsträger) einleiten. Die hierfür erforderlichen Ressourcen werden von den beteiligten Bündnispartnern auf Seiten des Landes Berlin getragen. Für die Evaluation eingebrachte Sach- und Personalkosten werden entsprechend auf den Finanzierungsanteil angerechnet. Die entsprechende Beteiligung der für Arbeit, Bildung und Jugend zuständigen Senatsverwaltungen und der Bezirke steht unter dem Vorbehalt der Mittelzuweisung durch das Berliner Abgeordnetenhaus.
- (5) Evaluationsergebnisse werden zum 31.12.2016, zum 31.12.2018 sowie zum 31.05.2020 vorgelegt.



## Teil 2

### Jugendberufsagentur Berlin auf schulischer Ebene

#### **§ 15 Zusammenarbeit von Schule und Berufsberatung der Bundesagentur für Arbeit**

- (1) Die Rahmenvereinbarung über die Zusammenarbeit von Schule und Berufsberatung im Bereich der Berufs- und Studienorientierung zwischen der Bundesagentur für Arbeit und des Landes Berlin wird berücksichtigt.

#### **§ 16 Berufs- und Studienorientierung**

- (1) Bei der Berufs- und Studienorientierung von Schülerinnen und Schülern gemäß § 4 Absatz 7 Berliner Schulgesetz sowie gemäß § 33 SGB III stimmen sich die dafür verantwortlichen Bündnispartner durch Vorlage eines Berliner Landeskonzpts für Berufs- und Studienorientierung ab. Das Konzept enthält dabei auch die Aufgaben und Schnittstellenregelungen für die Zusammenarbeit zwischen der Bundesagentur für Arbeit und der für Bildung und Jugend zuständigen Senatsverwaltungen.
- (2) Das Konzept wird von der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft und in Abstimmung mit den anderen Bündnispartnern kontinuierlich weiterentwickelt.

#### **§ 17 Datenverarbeitung, Datenschutz, Abstimmungsgespräche**

- (1) Die für Bildung zuständige Senatsverwaltung wirkt darauf hin, dass alle Schülerinnen und Schüler ab Jahrgangsstufe 7 in den Schulen über Anschlussoptionen nach Beendigung des Bildungsganges informiert werden.
- (2) Hierzu gehören auch Informationen über die Angebotsbildungsgänge der Berliner Beruflichen Schulen im Anschluss an die Sekundarstufe I oder Sekundarstufe II. Die für Bildung zuständige Senatsverwaltung wirkt gemeinsam mit der Regionaldirektion der Bundesagentur für Arbeit und den Agenturen für Arbeit in Berlin darauf hin, dass alle Schülerinnen und Schüler der allgemein bildenden und berufsbildenden Schulen die Leistungen der Agenturen für Arbeit nach § 33 SGB III (Berufsorientierung) entsprechend der Regelungen im Landeskonzpt Berufs- und Studienorientierung in Anspruch nehmen.
- (3) Die Bereitschaft der Schülerinnen und Schüler bzw. deren gesetzlicher Vertreter, mit der Berufsberatung der Bundesagentur für Arbeit ein Beratungsgespräch nach § 34 SGB III zu führen, wird in den Schulen gefördert. Die Agenturen für Arbeit in Berlin bieten diese Dienstleistung ab Jahrgangsstufe 9 z.B. in Form von Schulsprechstunden an den Schulen an. Nur nach Erteilung einer schriftlichen Einwilligungserklärung der betroffenen Schülerinnen und Schüler bzw. der gesetzlichen Vertreter sowie eines Beratungsauftrages werden die Kontakt- und Berufswunschdaten (Vor- und Zuname, Geburtsdatum, Anschrift, Telefonnummer, E-Mail-Adresse, berufliche Interessen/mögliche Berufsfelder) der Schülerinnen und Schüler von der Schule an die zuständige Agentur für Arbeit übermittelt. Die Datenweitergabe an die Agentur für Arbeit soll der ersten Kontaktaufnahme durch die Berufsberatung der Agentur für Arbeit und der Vereinbarung eines Gesprächstermins dienen. Die



Erteilung der Einwilligungserklärung sollte grundsätzlich bis zum Ende des Vorabgangjahres, spätestens bis zum Ende des 1. Halbjahres des Schulabgangsjahres von der Schule erfragt werden.

- (4) Bei erfolgreicher Kontaktaufnahme werden in dem Erstgespräch gemeinsam mit der/dem Jugendlichen bzw. jungen Erwachsenen die im konkreten Einzelfall bestehenden Handlungsoptionen erarbeitet. Stellt sich hierbei heraus, dass Leistungen aus mindestens zwei Rechtskreisen, mithin Leistungen mehrerer Vereinbarungspartner der Jugendberufsagentur, erforderlich sind, die nicht durch die rechtlichen Regelungen durch die SGB abgedeckt sind, wird von der/dem Jugendlichen bzw. Erziehungsberechtigten eine Einwilligungserklärung zur Datenübermittlung an die/zwischen den verschiedenen Behörden eingeholt. Hierfür ist, je nach Fallkonstellation, ein Vordruck zu verwenden. Ergänzend ist hierbei in jedem Einzelfall durch die beteiligten Behörden zu prüfen, ob die sozialdatenschutzrechtlichen Übermittlungsvoraussetzungen vorliegen (vgl. hierzu § 69 SGB X, §§ 64, 65 SGB VIII). Das Abstimmungsgespräch kann von jedem Bündnispartner im regionalen Standort einberufen werden. Die Federführung liegt bei dem Partner, der Leistungen im Schwerpunkt erbringt.
- (5) An dem Gespräch zur Abstimmung der konkret zu gewährenden Leistungen mit einem individuellen Förder- und Unterstützungsplan nehmen jeweils eine Vertreterin oder ein Vertreter der zuständigen Rechtskreise sowie der/die Jugendliche bzw. junge Erwachsene ggf. der/die Erziehungsberechtigte teil. Bei speziellen Problemlagen können weitere Personen zur Beratung hinzugezogen werden.
- (6) Die Federführenden haben die Aufgabe, die Umsetzung des individuellen Förder- und Unterstützungsplans zu überprüfen, zu dokumentieren und bei Bedarf ein weiteres Abstimmungsgespräch einzuberufen sowie den regelmäßigen Kontakt zu der/dem Jugendlichen oder jungen Erwachsenen sicher zu stellen.
- (7) Die für Bildung zuständige Senatsverwaltung kontaktiert Schülerinnen und Schüler ohne Anschlussoptionen, die keine Einwilligungserklärung bzw. keinen Beratungsauftrag an die Agenturen für Arbeit erteilt haben mit dem Ziel, sie zur Inanspruchnahme der Dienstleistungen der Jugendberufsagentur Berlin zu motivieren.
- (8) Die Agenturen für Arbeit Berlin-Nörd, Berlin-Süd und Berlin-Mitte nutzen die übermittelten Daten ausschließlich, um die jungen Menschen mit dem Zweck zu kontaktieren, sie während des Schulbesuches und nach Verlassen der Schule zu orientieren und zu beraten, sofern sie noch keine Berufsausbildung oder vergleichbare Qualifizierungen aufgenommen haben.

# Teil 3

## Jugendberufsagentur Berlin auf regionaler Ebene

### § 18 Aufbauorganisation und Ablauforganisation in den regionalen Standorten

- (1) Jeder regionale Standort der Jugendberufsagentur Berlin besteht mindestens aus einem gemeinsamen Empfangsbereich und nachgelagerten Bürobereichen der jeweils zuständigen, im regionalen Standort vertretenen Vereinbarungs- oder auch Bündnispartner.
- (2) Der Empfangsbereich ist für junge Menschen ansprechend zu gestalten. Er ist ständig personell zu besetzen und mit einer Telefonanlage auszustatten. Die Nähe des Empfangsbereiches zu den Selbstinformationseinheiten (SIE) und zum Wartebereich ist empfehlenswert.
- (3) Der junge Mensch wird durch den Empfangsbereich seinem Anliegen entsprechend unmittelbar an die Mitarbeiter/Innen des Partners in der Jugendberufsagentur Berlin weiter geleitet.
- (4) Der Zugang der Jugendlichen in die Jugendberufsagentur kann persönlich, telefonisch, per E-Mail oder per Post erfolgen. Die für das Anliegen des/der Jugendlichen jeweils verantwortlichen Leistungsträger sichern gemeinsam eine datenschutz- und anliegensgerechte Zugangssteuerung, die zwischen den Leistungsträgern zu regeln ist.

### § 19 Zusammenarbeit der Partner und Datenverarbeitung in den regionalen Standorten

- (1) Die Mitarbeitenden der nach § 5 dieser Vereinbarung in den Standorten vertretenen Vereinbarungspartner der Jugendberufsagentur Berlin arbeiten vertrauensvoll und kollegial zusammen. Angelegenheiten von standortübergreifender Bedeutung werden an den Koordinierungsausschuss überwiesen.
- (2) Die Mitarbeit weiterer Bündnispartner in den regionalen Standorten und Schnittstellen zu anderweitigen Beratungseinrichtungen für Jugendliche und junge Erwachsene sowie deren Einbindung in die Zusammenarbeit im regionalen Standort der Jugendberufsagentur Berlin können in den regionalen Kooperationsvereinbarungen festgeschrieben werden.
- (3) Die Vereinbarungspartner in den regionalen Standorten arbeiten ausschließlich in ihren Datenverarbeitungssystemen und Netzwerken und stellen sicher, dass andere Bündnispartner hierauf keinen Zugriff nehmen können, soweit nichts anderes geregelt ist.
- (4) Alle Prozesse genügen den rechtlichen Anforderungen und sind entsprechend geprüft. Ein Verfahren zur jährlichen Beteiligung des Datenschutzbeauftragten an etwaigen Fortschreibungen des Monitoring- und Datentransfersystems ist festgelegt.

### § 20 Aufsuchende Beratung

- (1) Jugendliche und junge Erwachsene, die auf schriftliche und telefonische Beratungsangebote nicht reagieren, sollen persönlich aufgesucht werden, um sie von den Unterstützungsmöglichkeiten der JBA Berlin zu überzeugen.



- (2) Die Vereinbarungspartner erarbeiten unter Federführung der für Arbeit zuständigen Senatsverwaltung ein gemeinsames Konzept für die aufsuchende Beratung sowie ein Berichtsformat und legen dies dem Landesbeirat im zweiten Quartal 2015 zur Beratung vor. Die Wirkungen der aufsuchenden Beratung werden erstmals im Rahmen der Evaluation gemäß § 14 bis Ende 2018 untersucht.
- (3) Die aufsuchende Beratung wird von jedem Bündnispartner entsprechend der für ihn geltenden gesetzlichen Regelungen und nach Maßgabe eines vom jeweiligen Koordinierungsausschuss empfohlenen Gesamtkonzepts organisiert.

## **§ 21 Beschwerdeverfahren**

- (1) Die Regelungen zum Beschwerdeverfahren richten sich nach den jeweils geltenden Verfahren der Vereinbarungspartner, gegen deren Entscheidung oder Geschäftsprozesse sich die einzelne Beschwerde richtet. Entsprechendes gilt für Beschwerden gegen das Verhalten des in der JBA Berlin eingesetzten Personals.
- (2) Näheres ist in den regionalen Kooperationsvereinbarungen zu regeln.

## **§ 22 Immobilien und IT**

- (1) Bei der Beschaffung der Liegenschaft für den regionalen Standort der Jugendberufsagentur Berlin erfolgt an erster Stelle immer die Prüfung der Nutzung von Bestandsliegenschaften unter Berücksichtigung der Regelungen wirtschaftlichen Verwaltungshandelns. Das schließt die Nutzung vorhandener Schulgebäude ein. Die rechtlichen und individuellen Grundlagen der Agentur für Arbeit, des Jobcenters und des Bezirksamtes sowie der für Bildung und Jugend zuständigen Senatsverwaltung müssen berücksichtigt werden. Die Beschaffung einer Liegenschaft für den regionalen Standort in Form einer Neu-Anmietung durch einen der genannten Partner und Überlassung an die anderen genannten Partner ist nur als letzte Alternative vorzunehmen.
- (2) Eine räumliche Nähe der regionalen Standorte zu den Berufsinformationszentren (BiZ) der Agenturen für Arbeit in Berlin ist bei der Standortwahl empfehlenswert.
- (3) Die Agentur für Arbeit, das Jobcenter und das Bezirksamt sowie die für Bildung und Jugend zuständige Senatsverwaltung stellen in Abhängigkeit der regional individuellen Unterbringung durch Mietverträge, Untermietverträge oder Nutzungsvereinbarungen sicher, dass anfallende Kosten (ohne IT-Anschlusskosten) im Verhältnis des jeweiligen Nutzungsumfangs umgelegt werden. Die Abrechnung der Kosten erfolgt für durch den jeweiligen Partner allein genutzte Räume und für gemeinsam genutzte Flächen im Verhältnis des Nutzungsumfangs. Die Kosten der Gesamtflächen, das heißt allein und gemeinsam genutzte Flächen, werden in dem prozentualen Verhältnis aufgeteilt, wie die allein genutzten Flächen auf die in Absatz 1 genannten Partner entfallen. Die von der Bundesagentur für Arbeit gewählte Formulierung „allein genutzte Fläche“ entspricht hierbei der Definition zur „Nutzungsfläche“ des Landes Berlin.
- (4) Die rechtlichen Grundlagen und individuellen Regelungen der in Absatz 1 genannten Partner müssen berücksichtigt werden.

- (5) Die Finanzierung der Miet-, Nutzungskosten, IT-Kosten und sonstigen Kosten, wie beispielsweise Umbaukosten, geänderte Verbrauchskosten usw., ist von der Agentur für Arbeit, dem Jobcenter und dem Bezirksamt sowie der für Bildung und Jugend zuständigen Senatsverwaltung, unter Berücksichtigung des in Absatz 1 genannten wirtschaftlichen Verwaltungshandelns, sicherzustellen.
- (6) Das Nähere zur Ausgestaltung der gemeinsamen Nutzung von Flächen und/oder Ausstattung wird in den regionalen Kooperationsvereinbarungen geregelt.
- (7) Das Gebäudemanagement für den regionalen Standort der JBA Berlin erfolgt durch den Nutzer mit dem anteilig größten Nutzungsumfang in der Gesamtliegenschaft. Sollte einer der Partner Eigentümer der Immobilie sein, so obliegt ihm abweichend von der vorstehenden Regelung die Verantwortung für das Gebäudemanagement.
- (8) Die rechtlichen und individuellen Grundlagen aller Beteiligten, wie beispielsweise Ausstattungsrichtlinien/IT, Richtlinien zum Datenschutz, Arbeitsstättenverordnung, müssen berücksichtigt werden.
- (9) Die Kosten der Bereitstellung sowie die monatlichen Fixkosten des IT-Anschlusses trägt der jeweilige Nutzer. Gleiches gilt für Beauftragung und Kündigung.
- (10) Die Einbindung der Gremien in infrastrukturelle Angelegenheiten erfolgt durch die jeweiligen im Standort vertretenen Bündnispartner.



# Teil 4

## Schlussbestimmungen

### § 23 Laufzeit

- (1) Die Vereinbarung tritt nach Unterzeichnung, zum 01.05.2015 in Kraft und endet regulär nach Ablauf von fünf Jahren.
- (2) Die Aufgaben auf der schulischen und der Landesebene sowie die Aufgaben auf regionaler Ebene nach §§ 17 und 20 werden beginnend mit der Unterzeichnung der Vereinbarung wahrgenommen.
- (3) Die Vereinbarung verlängert sich automatisch um jeweils zwei weitere Jahre, wenn einer der Partner nicht bis zum Ende des dem Ablauf vorhergehenden Jahres ordentlich kündigt.

Berlin, den 26.3.2015

Sandra Scheeres

Senatorin Sandra Scheeres  
Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft

Dilek Kolat

Senatorin Dilek Kolat  
Senatsverwaltung für Arbeit, Integration und Frauen

Jutta Cordt

Jutta Cordt  
Regionaldirektion Berlin-Brandenburg der Bundesagentur für Arbeit

Die Bezirksbürgermeisterinnen und Bezirksbürgermeister

[Signature]

für den Bezirk Friedrichshain-Kreuzberg

[Signature]

für den Bezirk Marzahn-Hellersdorf

Angelika Schöhl

für den Bezirk Tempelhof-Schöneberg

Dr. Ciriack

für den Bezirk Mitte

Wolfgang

für den Bezirk Steglitz-Zehlendorf

D. Nothardt

für den Bezirk Lichtenberg

[Signature]

für den Bezirk Pankow

Helmut Oberbauer

für den Bezirk Spandau

Janin 17.04.2015

für den Bezirk Charlottenburg-Wilmersdorf

Andreas

für den Bezirk Reinickendorf

Dr. Krantziger

für den Bezirk Neukölln

Oliver Tiedt

für den Bezirk Treptow-Köpenick